

# Gästeregistrierung – Kontaktdatenenerhebung

gemäß der Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich betreffend die Registrierung von Kunden im Gastgewerbe (§ 1 Oö. COVID-19-Maßnahmenverordnung)



## Liebe Gäste,

Sie sind aufgrund der Oö. COVID-19-Maßnahmenverordnung beim Betreten eines Gastgewerbebetriebs zur Angabe von Kontaktdaten aller Personen (Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer und, soweit vorhanden, E-Mail-Adresse) verpflichtet. Bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ist ab der zweiten Person nur mehr der Vor- und Nachname anzugeben.

Zweck ist die Unterstützung einer allfälligen Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich erwiesenen positiven COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal. Eine Übermittlung erfolgt ausschließlich nach Aufforderung zur Auskunftserteilung an die zuständigen Gesundheitsbehörden.

## Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Vom Betrieb auszufüllen

.....  
Datum

.....  
Ankunftszeit

.....  
Tischnummer

.....  
Vorname

.....  
Nachname

.....  
PLZ Ort

.....  
Straße

.....  
Hausnummer

.....  
Telefonnummer

.....  
E-Mail-Adresse

Vor- und Nachnamen weiterer Personen aus dem gemeinsamen Haushalt:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

## Datenschutzinformation nach Art 13 DSGVO:

### Zweck:

Kontaktpersonennachverfolgung zur Verhinderung der (Weiter-) Verbreitung von COVID-19 im Fall des Auftretens eines Verdachtsfalles von COVID-19.

### Rechtsgrundlage:

Art. 6 Abs. 1 lit. c und d DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung bzw. Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Personen oder einer anderen natürlichen Person), § 5 Abs. 3 Epidemiegesetz 1950 (Meldepflicht bei meldepflichtigen Krankheiten), § 1 Oö. COVID-19-Maßnahmenverordnung (Registrierung von Kunden im Gastgewerbe).

### Verantwortlicher:

Betrieb, in dem Sie sich aufhalten.

### Daten:

Name, Kontaktdaten aller Personen (siehe oben).

### Speicherdauer/Löschungsfrist:

Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat die Daten vier Wochen lang aufzubewahren und der Bezirksverwaltungsbehörde auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Nach Ablauf dieser Frist, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Wochen nach der Betretung sind die Daten dauerhaft zu löschen bzw. zu vernichten.

### Empfänger:

Die Daten werden ausschließlich nach Aufforderung zur Auskunftserteilung an die zuständigen Gesundheitsbehörden weitergeleitet.

### Hinweise:

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit, sofern dem keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

